

Merkblatt: Anforderungen an den Inhalt eines Sozialkonzepts (Spielbanken)

gesetzliche Grundlagen:

- §§ 2, 6, 7, Erster GlüÄndStV, Anhang „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“
- §§ 7, 29, 30 LGlüG

Inhalte:

1. Bedeutung des Spielerschutzes
 - Formulierung und Positionierung, dass Spielerschutz zur Unternehmenspolitik und Unternehmenskultur gehört
 - Darlegung, welche Aufgaben und Zuständigkeiten die verantwortlichen Personen innerhalb der Organisationsstruktur haben und wer für den Spielerschutz vor Ort zur Verfügung steht.
 - Formulierung konkreter unternehmensbezogener Ziele im Hinblick auf den Spielerschutz
2. Entstehung des Sozialkonzepts
 - Namentliche Benennung der Verfasser nebst ihrer fachlichen Qualifikation sowie der für die Umsetzung des Sozialkonzepts verantwortlichen Personen einschließlich ihrer Aufgaben und Befugnisse
 - Erarbeitung auf dem aktuellen Stand der suchtwissenschaftlichen Forschung
3. Benennung der Ziele des Sozialkonzepts
 - Früherkennung und Verhinderung problematischen und pathologischen Glücksspiels
 - Vermittlung in Hilfsangebote
 - Schulung
4. Maßnahmen zur Verhinderung problematischen und pathologischen Glücksspiels; ausführliche Darstellung der getroffenen Maßnahmen
 - Aufklärungspflichten nach § 7 Erster GlüÄndStV
 - Information über Suchtrisiken des jeweiligen Angebots
 - Information über Altersgrenzen für Aufenthalt und Teilnahme
 - Darstellung der besonderen Maßnahmen für Beschäftigte unter 21 Jahren (besondere Beaufsichtigungspflicht), § 29 Abs. 1 Satz 3 und 4 LGlüG
 - Zwingender Sperrdateiabgleich zur Sicherstellung des Ausschlusses gesperrter Spieler
 - Anträge auf Selbstsperrungen sind offen und gut sichtbar auszulegen und auf der Homepage der Spielbank zum Download bereitzustellen
 - Selbsttests sind offen und gut sichtbar auszulegen und auf der Homepage der Spielbank zum Download bereitzustellen

- Einbeziehung des Besucherverzeichnisses (§ 30 Abs. 1 LGlüG) zur Erkennung problematischer und pathologischer Spieler
 - Darstellung der Maßnahmen zur Erkennung von Personen, bei denen durch eine Teilnahme am Spiel der eigene notwendige Unterhalt oder die Erfüllung von Unterhaltspflichten gefährdet würde (§ 29 Abs. 2 Nr. 1 LGlüG)
 - Gestaltung der Räumlichkeiten (§ 29 Abs. 4 LGlüG)
 - Jugend- und Spielerschutz in der Werbung, insbesondere Einhaltung gesetzlicher Vorschriften
 - Ein System der Früherkennung und -intervention muss im Unternehmen vorhanden und umgesetzt sein
 - Ausschluss des beschäftigten Personals vom angebotenen Glücksspiel
 - Unabhängigkeit der Vergütung der leitenden Angestellten vom Umsatz
5. Vermittlung von betroffenen Spielern in Hilfsangebote
- Information über Ansprechpersonen im Spielbetrieb
 - Information über Beratungs- und Therapiemöglichkeiten
 - Zusammenarbeit mit örtlichen Hilfseinrichtungen, Sicherstellung des Kontakts der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Anbieters zu den örtlichen Beratungsstellen
 - Umsetzung der Vermittlung in das Hilfesystem
6. Schulung
- Personenkreis: alle Personen, die im Kontakt zu den Spielern tätig sind, sowie deren Vorgesetzte und bestmöglich -je nach Organisationsstruktur- die Unternehmensleitung
 - Durchführung der Schulung von einer in der Suchthilfe in Baden-Württemberg tätigen Einrichtung bestmöglich mit Einbeziehung der örtlichen Beratungsstellen
 - Schulungsdauer: richtet sich nach dem Gefährdungspotential des Glücksspielangebots, mind. 8 Stunden
 - Häufigkeit: mind. alle drei Jahre erneute Schulung
 - Schulungsinhalt: siehe § 7 Abs. 2 Satz 3f LGlüG, Anhang „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ Nr. 1c
7. Maßnahmen zur Erfolgskontrolle
- Überwachung der Einhaltung
 - Durchsetzung der Altersgrenzen für Aufenthalt und Teilnahme
 - Umgang mit Verstößen gegen das Sozialkonzept, Darstellung der Sanktionierung etwaiger Verstöße im Unternehmen
8. Anpassung/Weiterentwicklung
- Erhebung von Daten über die Auswirkungen der angebotenen Glücksspiele auf die Entstehung von Glücksspielsucht

- Bericht über die getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung des Sozialkonzepts einschließlich der Zahl der Sperrmaßnahmen und Nachweise über geschultes Personal
 - Kontinuierliche Weiterentwicklung der Spielerschutzmaßnahmen und Anpassung an die jeweiligen Erkenntnisse
 - Darlegungen, in welchem Rhythmus das Konzept aktualisiert wird
9. Unterschrift des Erlaubnisnehmers und des Verfassers